

## Durchführung von Testungen im Rahmen des Modellprojektes – Handreichungen für Vermieter.

**Ich muss als Vermieter sicherstellen, dass meine Gäste alle 48 Stunden während ihres Aufenthalts getestet werden können. Wie mache ich das?**

### **Möglichkeit 1:**

Sie schließen eine Kooperationsvereinbarung mit einem zertifizierten Testanbieter, der auch Bürgertests durchführt. Zertifizierte Teststellen finden Sie unter [www.kreis-nf.de/schnelltest](http://www.kreis-nf.de/schnelltest).

Die Teststelle muss Ihnen schriftlich garantieren, dass Sie Ihre Gäste und ggf. auch Mitarbeiter testen wird. Für eine Ferienwohnung mit einer Maximalbelegung von 4 Personen müssten Sie also 12 Tests pro Woche bereitstellen.

**Die Vereinbarung mit der Teststelle müssen Sie zusammen mit der Beitrittserklärung hochladen.**

Für die Gäste müssen diese Tests kostenfrei sein. Zertifizierte Teststellen können diese Kosten mit der Kassenärztlichen Vereinigung als Bürgertests abrechnen.

### **Möglichkeit 2:**

Sie führen die Tests selbst durch. Sie dürfen dann ausschließlich Ihre Gäste und eigenen Mitarbeiter testen.

Wenn Sie auch Testungen **für andere** durchführen wollen, müssen Sie höhere Voraussetzungen für öffentliche Teststellen erfüllen. Für Vermieter sind diese höheren Voraussetzungen nur schwer zu erfüllen.

Voraussetzungen für die Testung der eigenen Gäste und Mitarbeiter:

1. Die Personen, die die Tests durchführen, müssen geschult werden.  
Schulungsangebote finden Sie unter

#### **Online-Kurse**

Johanniter: <https://www.johanniter-kaufhaus.de/passwort/covid-test/>

Ärztchammer SH: [https://elearning.aeksh.de/goto\\_AEKSH\\_cat\\_2157.html](https://elearning.aeksh.de/goto_AEKSH_cat_2157.html)

DEKRA: <https://www.dekra-akademie.de/vordefinierte-seminare-suche-ergebnis?pns=763.41.103>

#### **Angebot des Deutschen Roten Kreuzes**

Das Kursangebot des Deutschen Roten Kreuzes in Schleswig-Holstein ist z. B. unter [www.bildung.drk-sh.de](http://www.bildung.drk-sh.de) zu finden. [https://www.bildung.drk-sh.de/LS/2046671298/KIP?wss\\_1=esGrid\\_KipUebersicht&wss\\_1\\_anzahl=10&wss\\_1\\_sort=asc](https://www.bildung.drk-sh.de/LS/2046671298/KIP?wss_1=esGrid_KipUebersicht&wss_1_anzahl=10&wss_1_sort=asc)

---Kursdauer%20von&linktype=menue

#### **Ärzte und Apotheker**

Ärzte und Apotheker führen ebenfalls Schulungen durch. Bereits als Teststationen tätige

Ärzte und Apotheker finden Sie hier: [www.kreis-nf.de/schnelltest](http://www.kreis-nf.de/schnelltest)

2. Sie müssen einen Testbeauftragten benennen (das müssen Sie ohnehin, auch wenn Sie Möglichkeit 1, also die Kooperation mit einem Testzentrum nutzen). An die Zuverlässigkeit dieser Person werden hohe Anforderungen gestellt. In der Regel sollten Sie das entweder selbst übernehmen, größere Anbieter sollten eine Führungskraft dafür benennen.
3. Sie müssen klären, wo Sie Personen mit positivem Schnelltest zum PCR-Abstrich hinschicken. Das kann eine der größeren Teststationen sein oder ein niedergelassener Arzt. Zum Teil machen auch Apotheker, die sich als Teststelle haben zertifizieren lassen, PCR-Tests.
4. Wenn Sie die Beitrittserklärung zum Modellprojekt über das Formular auf unserer Internetseite hochladen (<https://t1p.de/anmeldung-modellregion>), müssen Sie den Schulungsnachweis oder zumindest den Nachweis über die Anmeldung zur Schulung beifügen. Sonst wird Ihre Anmeldung nicht akzeptiert!
5. Zusätzlich zur Beitrittserklärung müssen Sie einen Antrag auf Zertifizierung als zugelassene Teststelle beim Kreis Nordfriesland per E-Mail an [schnelltest@norfriesland.de](mailto:schnelltest@norfriesland.de) stellen.
6. Sobald Sie zertifiziert sind, dürfen Sie den Gästen Testbestätigungen ausstellen, die sie im Rahmen des Modellprojektes auch zum Beispiel bei einem Gaststättenbesuch vorlegen müssen. Entsprechende Vordrucke senden wir Ihnen mit der Zertifizierung zu.
7. Wenn Sie Tests durchführen, dürfen dies nur Tests sein, die beim Bundesamt für Medizinprodukte gelistet sind (<https://t1p.de/zulTests>)